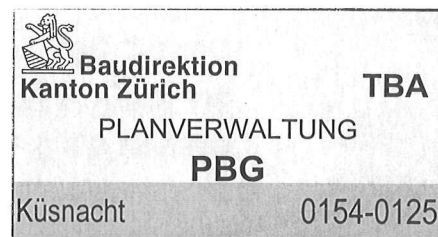


## VERFÜGUNG

### DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 24. März 1998



Küsnacht.          Quartierplan Höhenstrasse

Festsetzung - Baulinienrevision, Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 2. Februar 1998 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 345 vom 13. November 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Höhenstrasse, Baulinienrevision.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 21. November 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Januar 1998 der Kanzlei der Bau- rekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 149/1944 Baulinien an der Höhenstrasse. Der seinerzeit festgesetzte Baulinienabstand betrug 26 m. Die bergseitige Baulinie wurde zehn Jahre später 2 m bergwärts verlegt. Diese Änderung wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4032/1956 genehmigt. Gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4436/1982 festgesetzten regionalen Verkehrsplan Pfannenstil hat die Höhenstrasse keine regionale Bedeutung mehr. Die Höhenstrasse ist auch nicht Bestandteil des kommunalen Verkehrsplanes. Der Baulinienabstand entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen für eine Quartierstrasse und wurde im Rahmen der vorstehenden Baulinienrevision bergwärts auf einen für eine solche Strasse üblichen Vorgartengebietsabstand von 6 m reduziert. Die dabei entstandenen Baulinienlücken bei den Einmündungen in die Goldbacherstrasse bzw. in die Boglerenstrasse wurden gleichzeitig geschlossen und die Verkehrsbaulinien an diese beiden Strassen neu angepasst.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der mit Beschluss Nr. 345 des Gemeinderates Küsnacht vom 13. November 1997 festgesetzte Quartierplan Höhenstrasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 24. März 1998  
980227/VL/KL

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

